



**Vereinigte St. Johannes- &  
St. Martini-Schützenbruderschaft  
1532 Wankum e.V.**

# **Satzung**

# **Vereinigte St. Johannes- & St. Martini- Schützenbruderschaft 1532 Wankum e. V.**

**im Bund der Historischen Deutschen  
Schützenbruderschaften e. V. Köln**

## **Satzung**

**Vorwort**

**Mit der vorliegenden Satzung will die Bruderschaft ihr  
Vereinsleben in zeitgerechter form regeln. Gleichzeitig soll  
auch das historisch gewachsene Brauchtum  
fortgeschrieben werden.**

**Diese Satzung wurde nach den Richtlinien des Bundes der  
Historien Deutschen Schützenbruderschaften e. V. Köln  
erstellt.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen: Vereinigte St. Johannes- & St. Martini-Schützenbruderschaft 1532 Wankum e. V.

Er ist unter diesem Namen eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts zu Kleve unter der Nr. 30524 und hat seinen Sitz in Wachtendonk, Ortsteil Wankum.

Der Name setzt sich zusammen aus dem Namen der St. Johannes Bruderschaft 1632 Wankum und dem der St. Martini-Bruderschaft 1532 Wankum.

Als Gründungsjahr wurde das Jahr 1532 festgesetzt. Dies wurde auf der Versammlung beider Bruderschaften am 15.04.1968 beschlossen. Das Gründungsjahr 1532 ist von der Erz-Bruderschaft vom Hl. Sebastianus in Leverkusen-Bürrig urkundlich bestätigt worden.

Die Schützenbruderschaft ist kirchlich verbunden mit der kath. Pfarrgemeinde St. Marien Wachtendonk-Wankum-Herongen oder deren Rechtsnachfolgerin.

## **§ 2 Wesen und Aufgabe**

Die Vereinigte St. Johannes- & St. Martini-Schützenbruderschaft 1532 Wankum e. V. - im Folgenden „Schützenbruderschaft“ genannt - ist eine Vereinigung von Männern und männlichen Jugendlichen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. (Vereinsregister Köln VR 4219) bekennen - im folgenden „Bund“ genannt. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut in seiner jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt wird. Getreu dem Wahlspruch des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften "für Glaube, Sitte und Heimat" verpflichten sich die Mitglieder der Schützenbruderschaft zu:

### **1. Bekenntnis des Glaubens durch**

- a) Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in der Schützenbruderschaft die gleichen Rechte und Pflichten.
- b) Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit.
- c) Werke christlicher Nächstenliebe.

### **2. Schutz der Sitte durch**

- a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben.
- b) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.
- c) Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit.

### **3. Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch**

- a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn.
- b) tätige Nachbarschaftshilfe.
- c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und des historischen Fahنشwenkens.
- d) Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen.
- e) Heimatpflege und heimatliches Brauchtum.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die Schützenbruderschaft mit Sitz in Wachtendonk, Ortsteil Wankum, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Zweck des Vereins ist
  - a) die Förderung des traditionellen Brauchtums.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

    - Historisches Schießspiel wie beispielsweise den Vogelschuss.
    - Fahنشwenken.
    - Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzüge.
  - b) die Förderung des Sports.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

    - die Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen sowie die Unterhaltung von Schießstandanlagen.
    - Ausgleichssport wie beispielsweise die Ausrichtung von Ballspielen, Wanderveranstaltungen, Rallyes etc.
  - c) die Förderung kultureller Zwecke.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

    - Förderung des Films wie beispielsweise durch die Veranstaltung von Film- und Videoabenden.
    - Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne des § 68 Nr. 7 AO.
    - Pflege und Erhaltung von historischen Kulturgegenständen wie beispielsweise Fahnen, Schützensilber, Urkunden und Aufzeichnungen oder sonstiger Gegenstände des traditionellen Brauchtums.
  - d) die Förderung der Heimat.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

    - Überlieferung, Pflege und Leben der althergebrachten Traditionen und christlichen Werte, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat

als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln.

- die Unterstützung und Unterhaltung von Museen, von Heimathäusern oder Begegnungsstätten.

e) die Förderung der Jugendhilfe.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- aktive Jugendarbeit in der Form von Freizeitangeboten.
- Durchführung von Ferienfreizeiten für Jugendliche (im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII).
- Durchführung von Jugendbegegnungen.
- Durchführung von Bildungsmaßnahmen zur persönlichen und gesellschaftlichen Weiterentwicklung von Jugendlichen.

f) Förderung der Völkerverständigung.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen, insbesondere um sich so für ein friedliches Zusammenleben der Völker in Europa einzusetzen.
- Teilnahme an europäischen Schützenveranstaltungen.

g) Förderung kirchlicher Zwecke.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Begleitung und Unterstützung von Gottesdiensten und Aktionen wie beispielsweise Fronleichnam- und Allerheiligenprozession, Patenschaften bei Firmungen, zu Erstkommunionen, Herrichtung von Gotteshäusern zu kirchlichen Festen, Hilfe bei kirchlichen Veranstaltungen.
- Unterstützung der Erhaltung und Errichtung der Kirchengebäude wie beispielsweise Kirchen, Pfarrheime, Kapellen, Kreuzwege, Wegekreuze, Kreuzwegstationen, Friedhöfe etc.
- Pflege von Friedhöfen insbesondere die Pflege der Priester- und Ordensgräber.
- aktive Teilnahme am Leben in den Pfarren und Pfarrgremien (z.B. Pfarrgemeinderat, Kirchenvorstand etc.).

h) Förderung mildtätiger Zwecke.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Durchführung von karitativen Aktionen.
- die aktive Hilfe für Personen in Notsituationen, beispielsweise durch Krankenbesuche oder sonstige Aktionen die geeignet sind, diese Notsituationen zu lindern. Die Notlage muss aufgrund persönlicher oder wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit im Sinne von § 53 AO gegeben sein.

3. Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Schützenbruderschaft.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Schützenbruderschaft darf ihre Mittel teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken weiterleiten.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied können Männer und männliche Jugendliche christlicher Konfession werden, die das 12. Lebensjahr vollendet haben und unbescholten sind.
2. Männer und männliche Jugendliche, die keiner christlichen Konfession angehören, können im Einzelfall nach einer eingehenden Prüfung gemäß dem Beschluss der Bundesvertreterversammlung des Bundes der Historischen Schützenbruderschaften e. V. vom 12. März 2017, der als Anlage 1 und Bestandteil der Satzung beigelegt ist, aufgenommen werden, sofern sie sich zu den christlichen Zielen der Schützenbruderschaft und des Bundes der historischen Deutschen Schützenbruderschaften glaubhaft bekennen.
3. Alle Männer und männliche Jugendliche, die aufgenommen werden wollen, müssen sich auf den Inhalt und die Ziele dieser Satzung verpflichten.
4. Das Gesuch um Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand der Schützenbruderschaft zu richten.
5. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme wird die persönliche Anwesenheit des Antragstellers vorausgesetzt.
6. Die Aufnahme ist an der Vogelstange möglich. Hier stimmen die anwesenden Mitglieder über die Aufnahme ab. Die zum Vogelschießen eingeladenen und anwesenden Mitglieder stellen die Mitgliederversammlung dar.

#### **§ 5 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Schützenbruderschaft keinen Anspruch. Auch entfällt ein Anspruch auf Auseinandersetzung. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Austritt zu zahlen.
3. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss gegenüber dem Vorstand schriftlich bis zur 2. Mitgliederversammlung im Jahr abgegeben werden.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn dazu ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Schützenbruderschaft und des Bundes

schädigt oder wenn es mit der Beitragszahlung verschuldet mehr als ein Jahr im Rückstand ist.

5. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung der Schützenbruderschaft nach vorheriger Anhörung des Betroffenen (rechtliches Gehör). Gegen die Ausschlussentscheidung hat der Betroffene das Recht, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Klage beim Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften binnen vier Wochen einzureichen. Bei Ausschluss findet keine Rückerstattung von Anteilen des Beitrages statt.
6. Ausgeschlossene Vorstandsmitglieder und Offiziere scheidern mit der Ausschlussentscheidung aus ihren Ämtern aus.

### **§ 6 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen der Schützenbruderschaft zu beteiligen.
2. Darüber hinaus wird eine Teilnahme an den Veranstaltungen erwartet, die von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand zur Pflicht gemacht wurden. An kirchlichen Veranstaltungen sowie am Begräbnis eines Mitglieds sollen sich alle Mitglieder beteiligen.
3. Jedes Mitglied hat nach Vollendung des 21. Lebensjahres das Recht auf den Königsschuss.

### **§ 7 Jungschützen**

1. Jugendliche bis zum vollendeten 24. Lebensjahr werden in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst.
2. Die Rechte der Schützenjugend ergeben sich, soweit die Jugend sich kein eigenes Statut gegeben hat, aus dem Bundesstatut der St. Sebastianus Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (BdSJ), sowie dem Statut des jeweiligen Diözesanverbandes des BdSJ.
3. Führungskräfte der Jungschützen können auch über das 24. Lebensjahr hinaus ein Amt in der Jungschützenabteilung ausüben.
4. Jungschützen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Sie nehmen nur beratend an dieser teil.

5. Mit Beginn des 17. Lebensjahres sind die Jungschützen vollberechtigte Mitglieder.

### **§ 8 Ehrenmitglieder**

Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Schützenbruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Antrag ist vorab schriftlich an den Vorstand zu richten.

### **§ 9 Organe der Schützenbruderschaft**

Organe der Schützenbruderschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Zweimal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Präsidenten beantragen.
3. Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung und zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, einberufen und geleitet.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.
7. Abgestimmt wird per Handzeichen. Bei Neuaufnahmen und bei Vorstandswahlen ist auf Verlangen eines Mitgliedes schriftlich abzustimmen. Ansonsten wird nur dann schriftlich abgestimmt, wenn mindestens ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.



8. Anträge und Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die

- a) Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme des Jungschützenmeisters,
- b) Bestätigung des Jungschützenmeisters,
- c) Wahl der Rechnungsprüfer,
- d) Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
- e) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- f) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung,
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- i) Änderung der Satzung,
- j) Änderung der Geschäftsordnung,
- k) Auflösung der Schützenbruderschaft.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Präsidenten,
- b) den Stellvertretern, dem ersten und dem zweiten Brudermeister,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem stellvertretenden Kassenwart,
- e) dem Schriftführer,
- f) dem stellvertretenden Schriftführer,
- g) dem Schießmeister,
- h) dem Jungschützenmeister,
- i) dem Zeugwart,
- j) und zwei Beisitzern, dem ersten und dem zweiten Beisitzer.

Dem Vorstand gehören als weitere geborene Mitglieder an:

- k) Als Präses der Pfarrer der kath. Pfarrgemeinde St. Marien Wachtendonk-Wankum-Herongen oder ein von ihm zu benennender Seelsorger.
- l) Der jeweils amtierende König und seine Minister.
- m) Der jeweilige General und Major.

2. Der Jungschützenmeister wird nach den näheren Bestimmungen des Statuts der Schützenjugend von den Mitgliedern der Jungschützenabteilung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

3. Zum Schießmeister sollte nur gewählt werden, wer im Besitz einer gültigen Schießleiterqualifikation ist oder diese zeitnah erlangen wird.

4. Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre steht jeweils die Hälfte des zu wählenden Vorstandes in wechselnder Reihenfolge nach folgendem Modus zur Wahl:
  - a) Der Präsident, der zweite Brudermeister, der stellvertretende Kassenwart, der stellvertretende Schriftführer, der zweite Beisitzer.
  - b) Der erste Brudermeister, der Kassenwart, der Schriftführer, der Schießmeister, der Zeugwart, der erste Beisitzer.
  - c) Der Jungschützenmeister wird analog Buchstabe a) für 4 Jahre von den Jungschützen gewählt.
5. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
6. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgte eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.
7. Mitglieder des Königstrios stehen nicht für Neuwahlen zum Vorstand zur Verfügung.
8. Wird ein Mitglied des Vorstandes Teil eines Königstrios, dann kann er - sein Vorstandsamt bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Verfügung stellen.
9. Der gesetzliche Vorstand darf keinen Offiziersposten bekleiden.
10. Voraussetzung für die Wahl zu einem zum gesetzlichen Vorstand im Sinne von § 26 BGB gehörenden Vorstandsamt gemäß § 13 der Satzung oder einem anderen Amt mit besonderer, für die Ausrichtung der Schützenbruderschaft im Sinne von § 2 inhaltlicher Verantwortung, ist die Mitgliedschaft der betreffenden Person in einer christlichen Kirche. Die weiteren mit Vorstands- oder Leitungsfunktionen betrauten Personen sollen ebenfalls Mitglied einer christlichen Kirche sein.

### **§ 13 Gesetzlicher Vorstand**

1. Der Präsident, der erste und der zweite Brudermeister, der Kassenwart, sein Stellvertreter, der Schriftführer und sein Stellvertreter bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Schützenbruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
3. Rechtsverbindliche Erklärungen der Schützenbruderschaft werden von je zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.

## § 14 Aufgaben des Vorstandes

1. Aufgaben des Vorstandes sind:
  - a) Führung der laufenden Geschäfte,
  - b) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - c) Erstattung der Tätigkeitsberichte.
2. Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen, soweit die Vertretung nicht durch den Präsidenten oder seiner Stellvertreter erfolgt.
3. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, einberufen und geleitet.
4. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 15 Beschreibung der Aufgaben

1. Der **Präsident** ist der Repräsentant der Schützenbruderschaft. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Er vertritt die Schützenbruderschaft in den Gremien des Bundes und seiner Untergliederungen.
2. Die Stellvertreter, der **erste** oder der **zweite Brudermeister**, vertreten den Präsidenten im Falle seiner Verhinderung.
3. Der **Kassenwart** und sein **Stellvertreter** sind für das Finanzwesen der Schützenbruderschaft verantwortlich. Sie haben alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Sie haben den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen. Sie stellen die Zahlungsanweisungen aus, die vom **Präsidenten** gegenzuzeichnen sind. Geldmittel sind bankmäßig anzulegen. Das Königssilber und bedeutende Sachwerte sind zu archivieren und möglichst in einem Tresor zu verwahren.
4. Dem **Schriftführer** und seinem **Stellvertreter** obliegen das Schriftwesen der Schützenbruderschaft. Sie führen und verwahren das gesamte Schriftwerk. Sie fertigen die Niederschriften über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen an. Zumindest die Anträge und Beschlüsse sind zu protokollieren.
5. Der **Schießmeister** organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Schützenbruderschaft und trägt hierfür – unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes – die gesetzliche Verantwortung. Ihm obliegt die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Er trägt die Verantwortung für die

ordnungsgemäße Durchführung des Schießsports. Pokale und sonstige Gegenstände des Schießsports werden von ihm verwaltet.

6. Der Jungschützenmeister organisiert und führt die Jungschützen der Schützenbruderschaft. Er trägt hier die Verantwortung und vertritt deren Interessen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.
7. Der Zeugwart hat für die ständige Einsatzbereitschaft des ~~zur Zeit nicht~~ benötigten Uniformmaterials zu sorgen. Er verwahrt die sonstigen Sachwerte und Gegenstände der Schützenbruderschaft.
8. Die Beisitzer unterstützen den Vorstand, insbesondere bei der Organisation und Durchführung von besonderen Veranstaltungen.
9. Der Präses wahrt die geistlichen, kirchlichen und kulturellen Aufgaben der Schützenbruderschaft.
10. Der König und seine Minister nehmen im Vorstand die Interessen des Königstrios wahr.
11. Der General nimmt im Vorstand die Interessen der Offiziere wahr.
12. Der Major organisiert und leitet die Schützenumzüge der Schützenbruderschaft in der Öffentlichkeit.

### **§ 16 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für notwendige und angemessene Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere die Auslagen für Sachkosten wie Portokosten, Kosten für Büromaterial, etc.
3. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ablauf eines Geschäftsjahres nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

### **§ 17 Rechnungsprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Rechnungsprüfer müssen vollberechtigte Mitglieder der Bruderschaft sein. Sie prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und Vermögensanlagen. Sie erstatten zur Jahresrechnungslegung den Prüfbericht. Zur ersten Mitgliederversammlung eines

jeden Jahres ist ein Rechnungsprüfer für zwei Jahre zu wählen. Eine direkt anschließende Wiederwahl ist nicht zulässig.

### **§ 18 Festveranstaltungen**

1. Die Schützenbruderschaft feiert jährlich den Familienabend als Patronatsfest.
2. Das Schützenfest wird als öffentliche Veranstaltung gefeiert wie es alter Brauch ist.
3. Weitere Veranstaltungen beschließen der Vorstand oder die Mitgliederversammlung.

### **§ 19 Kirchliche Veranstaltungen**

Die Schützenbruderschaft beteiligt sich am kirchlichen und religiösen Leben. Insbesondere nimmt die Schützenbruderschaft in Tracht und mit Fahnen an der Fronleichnams- und der Allerheiligenprozession teil und beteiligt sich an der Kevelaerwallfahrt der Pfarrgemeinde.

### **§ 20 Schützenbrauchtum**

Die Schützenbruderschaft pflegt das seit vielen Jahrhunderten von den historischen Schützenbruderschaften geübte Schießspiel, das Vogelschießen, desgleichen das althergebrachte Fahnschwenken.

### **§ 21 Sportschießen**

Die Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Schützenbruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

## **§ 22 Sozialverpflichtung der Schützenbruderschaft**

1. Die Schützenbruderschaft schützt seine Mitglieder durch den Abschluss einer Haftpflicht- und Unfallversicherung, die das einzelne Mitglied ausschließlich im Rahmen seiner Vereinstätigkeit schützt.
2. Die Mitglieder sollen am Begräbnis eines Schützenbruders unter Mitführung der Bruderschaftsfahne teilnehmen.
3. Darüberhinaus wird beim Ableben eines Schützenbruders ein Sterbegeld gezahlt, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

## **§ 23 Kunst und Kultur**

Die Schützenbruderschaft pflegt die christliche und geschichtliche Kultur der Heimat. Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Schützenbruderschaft, vor allem die, die Kunstwert oder sonstigen historischen Wert haben, wie Königssilber, Urkunden und Protokollbücher, katalogisiert sowie sorgfältig und sicher verwahrt werden.

## **§ 24 Geschäftsordnung**

1. Die Schützenbruderschaft gibt sich eine Geschäftsordnung. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind vorab an den Vorstand zu richten. Diese wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
2. Teil der Geschäftsordnung ist die Finanzordnung. Die Finanzordnung regelt die Art und die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Höhe von Sonderausgaben.
3. Teil der Geschäftsordnung ist die Schießgruppenordnung. Die Schießgruppenordnung regelt die Organisation der Schießgruppe und den Schießbetrieb auf dem Schießstand.

## **§ 25 Schiedsgericht**

1. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Schützenbruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.

2. Die in der Anlage 2 beigefügte Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist in der Fassung vom 14.3.2010 Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

## **§ 26 Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt die Schützenbruderschaft Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Geburtsdatum, Familienstand, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.
4. Als Mitglied des Bundes ist die Schützenbruderschaft verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.
5. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person.

Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

6. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

### **§ 27 Satzungsänderung**

1. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Alle Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bundes gemäß dessen Statut.

### **§ 28 Auflösung der Schützenbruderschaft**

1. Zur Auflösung der Schützenbruderschaft ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen mit Ausnahme der historischen Traditionsgegenstände an die katholische Pfarrgemeinde St. Marien Wachtendonk- Wankum-Herongen oder deren Rechtsnachfolgerin, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecken zu verwenden hat.
3. Die historischen Traditionsgegenstände wie Fahnen, Königsketten, Urkunden und Bücher als erhaltenswerte Kulturgüter fallen an den Bund, der diese Gegenstände zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben<sup>1</sup> ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
4. Bei Wiedererrichtung und Anerkennung einer neuen gemeinnützigen Schützenbruderschaft Wachtendonk, Ortsteil Wankum mit gleicher Zielrichtung

---

<sup>1</sup> Ureinste Aufgabe des Bundes ist in diesem Falle die Erhaltung und Sicherstellung der Traditionsgegenstände für die Nachwelt für nachfolgende Generationen.



im Sinne dieser Satzung könnten die historischen Traditionsgegenstände nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung dieser neuen Vereinigung übergeben werden.

ENTWURF

## § 29 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am XX.XX.2018 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Alle vorangegangenen Satzungen, Statuten und Geschäftsordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Wankum, den XX.XX.2018

Präsident

1. Brudermeister

2. Brudermeister

Kassenwart

stellvertretender Kassenwart

Schriftführer

stellvertretender Schriftführer

## **Anlage 1**

**Beschluss der Bundesvertreterversammlung vom 12. März 2017:** Aus der Kirche ausgetretene Getaufte oder Nichtchristen (auch Mitglieder anderer Religionsgemeinschaften) können nach eingehender Prüfung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung in eine Bruderschaft aufgenommen werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Bewerber um die Mitgliedschaft zu den christlichen Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften bekennen und ihr Bekenntnis glaubhaft machen. Die Einzelfallprüfung setzt ein offenes und ehrliches Aufnahmegespräch voraus, in das möglichst auch der Präses oder ein geistlicher Begleiter der Bruderschaft einbezogen wird. Führt die Einzelfallentscheidung zur Aufnahme in die Bruderschaft, ist die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten gegeben. Das bezieht die Möglichkeit mit ein, auf allen Ebenen des Bundes die Königswürde zu erringen. Einschränkungen bestehen allerdings für Ämter mit besonderer, auch inhaltlicher Verantwortung (gesetzlicher Vorstand gem. § 26 BGB einer Bruderschaft sowie alle Vorstandsämter auf Bezirks-, Diözesan- und Bundesebene). Hier ist die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche Grundvoraussetzung.

## **Anlage 2**

Schiedsgerichtsordnung (ist beigelegt)